

RS Vwgh 1993/5/27 93/01/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §11;

AsylG 1991 §17 Abs2;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Weist zwar eine an die Erstbehörde gerichtete Eingabe die Aktenzahl des erstinstanzlichen Bescheides auf und wird als "Berufung" bezeichnet, erschöpft sich aber im übrigen in der Erläuterung, daß sie mit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht einverstanden ist, so fehlen die maßgebenden Gründe dafür.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010050.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at